

HALM2 C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Information zur Neubeantragung

→Wiederaufnahme der Maßnahme HALM 2 – C.1 Vielfältige Kulturen im Ackerbau.

WARNHINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass das neue HALM 2-Angebot unter dem Vorbehalt der noch nicht abgeschlossenen Prüf,- Abstimmungs- und Genehmigungsverfahren steht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die von der Bundesregierung geplante Haushaltskürzung zu beachten (HALM 2 wird auch aus Bundesmitteln mitfinanziert). Da der Bundeshaushalt voraussichtlich erst im Spätherbst verabschiedet wird, kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass erst nach Abschluss der HALM 2-Antragstellung einzelne oder mehrere neue HALM 2-Förderangebote geändert oder zurückgezogen werden müssen.

HALM2 - C.1. Vielfältige Kulturen im Ackerbau:

Gefördert wird der Anbau von jährlich mindestens fünf Hauptfruchtarten (**Grundverpflichtung ist die Öko-Regelung Nr. 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau**) in Kombination mit weiteren Aufbauverpflichtungen auf der gesamten förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. Der Verpflichtungszeitraum ist grundsätzlich 5 Jahre (siehe ÖR2).

Brachen zählen nicht zur förderfähigen Ackerfläche. Beachten Sie bei der Planung die Regelung Mindestanteil nichtproduktiver Ackerflächen nach GLÖZ 8 (**4% Stilllegung**)!

Die Beantragung ist ab 14.08.2023 über das Agrarportal möglich.

Antragsfrist ist der 1. Oktober 2023!

Kombinationsmöglichkeiten der Aufbauverpflichtungen

zusätzlich gefördert wird der Anbau von:

→ **Großkörnige Leguminosen/Gemenge:** Anbau von großkörnigen Leguminosen/einschließlich Gemengen bei denen Leguminosen überwiegen auf mind. 10 % der förderfähigen Ackerfläche (45€/ha konventionell / 30€/ha ökologisch)

Gras-Leguminosen-Gemische können zur Erfüllung des 10 %-Leguminosenanteils beitragen, sofern die Leguminose im Gemisch überwiegt. Für diese Gemische ist der NC 434 „Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)“ anzugeben. Bei den NC

422 „Kleegras“, 424 „Ackergras“ und 433 „Luzerne-Gras“ wird davon ausgegangen, dass der Grasanteil überwiegt. Diese NC werden nicht zur Erfüllung des 10 %-Leguminosenanteils herangezogen.

Da die HALM 2-Maßnahme die Öko-Regelung 2 als Grundverpflichtung voraussetzt, wird die Regelung hier gleichermaßen Anwendung finden.

→ **Blühende Kulturen:** Anbau von blühenden Kulturen auf mind. 40 % (30 % für öko. Betriebe) der förderfähigen Ackerfläche; max. 25 % Raps (welche Kulturen dazugehören finden Sie in der NC-Liste) (30€/ha konventionell / 45€/ha ökologisch)

→ **Mindestanteil Getreidesommerungen:** Anbau von Getreidesommerungen auf mind. 25 % der förderfähigen Ackerfläche (25€/ha)

→ **Erosionsschutz:** Durchschnittlicher C-Faktor von max. 0,2 auf allen förderfähigen Ackerflächen, die in der Kulisse KWasser2 (Layer im Agrarportal) liegen; Mulchsaatchverfahren bei Ackerkulturen mit einem C-Faktor > 0,25 (siehe NC-Liste welche Kulturen welchen C-Faktor entsprechen) (50€/ha)

→ **Humusmehrende Kulturen:** Anbau von humusmehrenden Kulturen auf mind. 40 % der förderfähigen Ackerfläche; max. 20 % Kartoffeln, Mais und Zuckerrüben; Anfall oder Aufnahme von organischen Düngemitteln (siehe NC-Liste welche Kulturen humusmehrend entsprechen) (50€/ha)

Eine Kombination der Aufbauverpflichtungen ist möglich, lediglich die Aufbauverpflichtungen „Blühende Kulturen“ und „Humusmehrende Kulturen“ sind nicht miteinander kombinierbar.

Auf der Website des LLH wurde soeben ein Beitrag zum HALM 2-Richtlinien-Entwurf veröffentlicht sowie der C.1-Rechner zum Download eingestellt. Sie erreichen die Seite über den folgenden Link:

<https://llh.hessen.de/unternehmen/agrarpolitik-und-foerderung/halm/halm-2-richtlinien/>

Bei Rückfragen zum Rechner wenden Sie sich gerne an Herrn Fränzke (manuel.fraenzke@llh.hessen.de).

Förderungs-Beispiel:

Ein Betrieb mit 50 ha AL erfüllt die Kriterien für die ÖR 2 und beantragt zusätzlich die Aufbauverpflichtung großkörnige Leguminosen von 10% (gefördert wird die ÖR2 45€/ha + HALM2 großkörnige Leguminosen pro ha für das beantragte AL 45/€ha)

Förderungsberechnung → 50 ha – 2 ha Stilllegung = 48 ha x ÖR 2 45€/ha = 2.160 € + 48 ha x HALM2 großkörnige Leguminosen 45€/ha = 2.160€ = 4.320 €

zusätzlich kann der Betrieb bis zu 25 % Getreidesommerungen anbauen (gefördert wird die ÖR2 + HALM2 großkörnige Leguminosen pro ha + HALM2 Getreidesommerungen pro ha für das beantragte AL)

Förderungsberechnung → 48 ha x HALM2 Getreidesommerungen 25€/ha = 1.200 € + 4.320€ (ÖR2 + großkörnig Leguminosen) = Förderungssumme: 5.520 €

Bei Fragen zu **HALM2- C1.Vielfältige Kulturen im Ackerbau** wenden Sie sich an Frauke Brüne Tel. 05631/954-819 oder E-Mail: frauке.bruene@lkwafkb.de

